



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jörg Baumann AfD**
vom 23.09.2024

Klage gegen den Länderfinanzausgleich vor dem Bundesverfassungsgericht

Die Staatsregierung hat im Juli 2023 Klage gegen den Länderfinanzausgleich beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eingereicht. Dabei wird eine Neuregelung gefordert, da der Freistaat die größte Last bei dem Ausgleichssystem trägt. Zwischen den 16 Bundesländern wurden im vergangenen Jahr mehr als 18,3 Mrd. Euro umverteilt. Davon zahlte Bayern fast 9,1 Mrd. Euro ein. Baden-Württemberg zahlte knapp 4,5 Mrd. Euro und Hessen 3,4 Mrd. Euro. Aus Hamburg kamen rund 934 Mio. Euro und aus Rheinland-Pfalz gut 320 Mio. Euro. Im Streit mit Bayern um den Länderfinanzausgleich widersetzen sich die zwölf Länder Bremen, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Sie reichten eine gemeinsame Stellungnahme am Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe ein.¹

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Warum hat die Staatsregierung 2020 den Regeln des Länderfinanzausgleichs zugestimmt bzw. welche neuen Erkenntnisse haben die Staatsregierung zur aktuellen Klage vor dem Bundesverfassungsgericht veranlasst? 3
- 2.1 Wie ist der aktuelle Verfahrensstand im Verfahren zum Länderfinanzausgleich vor dem Bundesverfassungsgericht? 4
- 2.2 Wann rechnet die Staatsregierung mit einem konkreten Verfahrensergebnis? 4
3. Wie bewertet die Staatsregierung die Argumente der zwölf Länder Bremen, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen, die eine gemeinsame Stellungnahme beim Bundesverfassungsgericht eingereicht haben? 4
- 4.1 Welches konkrete Ergebnis möchte die Staatsregierung erzielen? 4
- 4.2 Wie viel Geld wird das Land Bayern dadurch prozentual weniger pro Jahr in den Länderfinanzausgleich bezahlen müssen? 4

¹ <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/streit-um-laenderfinanzausgleich-zwoelf-bundeslaender-kontern-bayerns-klage>

5.1	Wie hoch schätzt die Staatsregierung die Möglichkeit ein, dass sie ihre gesetzten Ziele durch die Klage vor dem Bundesverfassungsgericht erreichen kann?	4
5.2	Warum hat die Staatsregierung die 2013 eingereichte gemeinsame Klage mit dem Land Hessen gegen den damaligen Länderfinanzausgleich dann gemeinsam mit Hessen 2017 wieder zurückgezogen?	5
6.1	Warum haben sich nach Ansicht der Staatsregierung keine anderen Geberländer an der Klage beteiligt?	5
6.2	Ist vonseiten der Staatsregierung versucht worden, dass sich andere Geberländer der Klage anschließen?	5
6.3	Wenn ja, wie haben die anderen Geberländer gegen eine Klagebeteiligung argumentiert?	5
7.1	Sind an der Verfassung der Klage und an der Vertretung vor Gericht nur verbeamtete Juristen beteiligt oder setzt die Staatsregierung auch eine private Anwaltskanzlei für die Klage ein?	5
7.2	Falls ja, um welche Kanzlei handelt es sich (bitte darauf eingehen, wo diese ihren Sitz hat und wie viele Juristen insgesamt an dem Verfahren beteiligt sind [mit Unterteilung nach beamteten Juristen und Juristen einer etwaigen Privatkanzlei])?	5
8.1	Wie hoch sind die bisher angefallenen Kosten für die Klage?	5
8.2	Wie hoch schätzt die Staatsregierung die gesamten Kosten für das gesamte Gerichtsverfahren ein (bitte exakte Aufteilung nach Personal- und etwaigen Gerichtskosten und sonstigen anfallenden Kosten)?	5
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 29.10.2024

- 1. Warum hat die Staatsregierung 2020 den Regeln des Länderfinanzausgleichs zugestimmt bzw. welche neuen Erkenntnisse haben die Staatsregierung zur aktuellen Klage vor dem Bundesverfassungsgericht veranlasst?**

Die Kritik am alten Ausgleichssystem des Länderfinanzausgleichs galt der im seinerzeitigen Klageverfahren geltend gemachten fehlenden Vereinbarkeit der damaligen Ausgestaltung des Finanzausgleichsgesetzes und des Maßstäbengesetzes mit den finanzverfassungsrechtlichen Bestimmungen und der daraus resultierenden unverhältnismäßig hohen finanziellen Belastung des Freistaates Bayern. Im Rahmen der Neuregelung auf Grundlage des Beschlusses der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14. Oktober 2016 wurden Elemente in das Ausgleichssystem integriert, die sich insbesondere auf Bayern als auch zu diesem Zeitpunkt bereits mit Abstand größtes „Zahlerland“ positiv auswirken. Ganz maßgeblich war hierbei der Systemwechsel im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung von einem linearprogressiven Tarif von bis zu 75 Prozent hin zu einem linearen Tarif von 63 Prozent. Wesentliche Reformelemente dieser als gesetzgeberisches Gesamtpaket zu betrachtenden Neuregelung waren darüber hinaus zusätzliche Umsatzsteueranteile für die Länder in Höhe von rund 4 Mrd. Euro (inklusive der in Umsatzsteueranteile umgewandelten Entflechtungsmittel) sowie die dauerhafte Fortführung des Bundesprogramms zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GVFG-Bundesprogramm).

Allerdings haben sich vor allem die innen- und außenpolitischen Geschehnisse der vergangenen Jahre in sehr unterschiedlicher Weise auf die Finanzkraft der einzelnen Länder ausgewirkt. Bayern stellte seine wirtschaftliche und fiskalische Stärke auch in Krisenzeiten unter Beweis, was dazu führte, dass im Rahmen des Finanzkraftausgleichs per se entlastende Reformelemente zum Teil „überlagert“ wurden.

Obgleich der Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14. Oktober 2016 unter Zugrundelegung der damaligen Gegebenheiten die zu diesem Zeitpunkt für den Freistaat Bayern bestmögliche Lösung im Verhandlungsweg darstellte, führen insbesondere diese „Überlagerungseffekte“ erneut zu einer Schieflage im geltenden Ausgleichssystem. Diese Tatsache gab Anlass, den damals gefundenen Kompromiss aus heutiger Sicht neu zu analysieren und vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben neu zu bewerten.

Allein in den vergangenen drei Ausgleichsjahren 2021 bis 2023 hat der Freistaat im bundesstaatlichen Ausgleichssystem jeweils einen Solidarbeitrag in Höhe von über 9 Mrd. Euro geleistet und dabei stets etwa die Hälfte des Gesamtausgleichsvolumens allein geschultert. Im Ausgleichsjahr 2022 betrug der Abschlag Bayerns sogar rund 9,9 Mrd. Euro, was bei einer Pro-Kopf-Betrachtung etwa 740 Euro je Einwohner entspricht. Seit Bestehen bundesstaatlicher Ausgleichssysteme hat der Freistaat damit zwar in den Anfangsjahren nominal etwa 3,4 Mrd. Euro erhalten, mittlerweile – inklusive des Ausgleichsjahres 2023 – aber rund 117,7 Mrd. Euro zugunsten anderer Bundesländer geleistet.

2.1 Wie ist der aktuelle Verfahrensstand im Verfahren zum Länderfinanzausgleich vor dem Bundesverfassungsgericht?

2.2 Wann rechnet die Staatsregierung mit einem konkreten Verfahrensergebnis?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die in Reaktion auf den im Juli 2023 seitens der Staatsregierung eingereichten Antragsschriftsatz eingegangenen Stellungnahmen der übrigen Äußerungsberechtigten wurden zwischenzeitlich in Form eines bayerischen Replikschriftsatzes erwidert. Künftige Entwicklungen wie beispielsweise auch die Terminierung einer mündlichen Verhandlung hängen ausschließlich von der Prozessgestaltung des Bundesverfassungsgerichts ab. Valide Prognosen zum weiteren Verlauf sind daher zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Ausweislich der veröffentlichten Jahresvorschau plant das Bundesverfassungsgericht in dieser Sache jedenfalls keine Entscheidung mehr im Laufe des Jahres 2024.

3. Wie bewertet die Staatsregierung die Argumente der zwölf Länder Bremen, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen, die eine gemeinsame Stellungnahme beim Bundesverfassungsgericht eingereicht haben?

Die Staatsregierung ist auch nach Bewertung der Argumente der genannten Länder der Auffassung, dass die im Rahmen des abstrakten Normenkontrollverfahrens gültigen Vorschriften nicht den verfassungsmäßigen Vorgaben entsprechen.

4.1 Welches konkrete Ergebnis möchte die Staatsregierung erzielen?

4.2 Wie viel Geld wird das Land Bayern dadurch prozentual weniger pro Jahr in den Länderfinanzausgleich bezahlen müssen?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ziel der angestrebten Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems infolge eines entsprechenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts ist aus Sicht der Staatsregierung insbesondere eine Reduzierung der finanziellen Belastung Bayerns im Finanzkraftausgleich. Die konkreten Ergebnisse von Neuverhandlungen nach einem die Ansichten der Staatsregierung bestätigenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts werden allerdings neben der fachlichen Konsensfähigkeit auch von der politischen Mehrheitsfähigkeit der Neuordnungsmechanismen abhängen. Seriöse Prognosen sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

5.1 Wie hoch schätzt die Staatsregierung die Möglichkeit ein, dass sie ihre gesetzten Ziele durch die Klage vor dem Bundesverfassungsgericht erreichen kann?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3, 4.1 und 4.2 verwiesen.

5.2 Warum hat die Staatsregierung die 2013 eingereichte gemeinsame Klage mit dem Land Hessen gegen den damaligen Länderfinanzausgleich dann gemeinsam mit Hessen 2017 wieder zurückgezogen?

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

6.1 Warum haben sich nach Ansicht der Staatsregierung keine anderen Geberländer an der Klage beteiligt?

6.2 Ist vonseiten der Staatsregierung versucht worden, dass sich andere Geberländer der Klage anschließen?

6.3 Wenn ja, wie haben die anderen Geberländer gegen eine Klagebeteiligung argumentiert?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die landesindividuelle Gestaltung des verfassungsgerichtlichen Verfahrens obliegt der jeweiligen Landesregierung. Die Staatsregierung stand und steht allerdings sowohl mit Abschlags- als auch mit Zuschlagsländern (in der früheren Terminologie des Länderfinanzausgleichs Geber- und Nehmerländern) in regelmäßigem Austausch auch zu Fragen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

7.1 Sind an der Verfassung der Klage und an der Vertretung vor Gericht nur verbeamtete Juristen beteiligt oder setzt die Staatsregierung auch eine private Anwaltskanzlei für die Klage ein?

7.2 Falls ja, um welche Kanzlei handelt es sich (bitte darauf eingehen, wo diese ihren Sitz hat und wie viele Juristen insgesamt an dem Verfahren beteiligt sind [mit Unterteilung nach beamteten Juristen und Juristen einer etwaigen Privatkanzlei])?

8.1 Wie hoch sind die bisher angefallenen Kosten für die Klage?

8.2 Wie hoch schätzt die Staatsregierung die gesamten Kosten für das gesamte Gerichtsverfahren ein (bitte exakte Aufteilung nach Personal- und etwaigen Gerichtskosten und sonstigen anfallenden Kosten)?

Die Fragen 7.1 und 7.2 sowie 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz kommen als Bevollmächtigte im verfassungsgerichtlichen Verfahren neben Rechtsanwälten auch entsprechend qualifizierte Rechtslehrer in Betracht. Die Staatsregierung hat mit der Prozessvertretung Professor Dr. Rainer Wernsmann, langjähriger Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, insbesondere Finanz- und Steuerrecht, an der Universität Passau, beauftragt.

Gemäß § 34 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz ist das Verfahren des Bundesverfassungsgerichts kostenfrei. Im Übrigen werden – sofern angezeigt auch unter Hinzuziehung externer Fachexpertise – neben den konkreten Arbeiten zur Verfassung der Schriftsätze sowie der Vertretung vor Gericht durch den Prozessbevollmächtigten die Wirkmechanismen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs durch die Staatsregierung laufend analysiert. Dabei werden diese sowohl juristisch als auch volkswirtschaftlich stetig auf ihre Wirkung sowie ihre Verfassungsmäßigkeit hin überprüft, um die Grundlage für etwaige weitere Schritte zu schaffen. Eine betragsmäßige Differenzierung zwischen solchen Kosten, die konkret mit dem Normenkontrollverfahren betreffend den Finanzkraftausgleich zumindest mittelbar in Verbindung stehen, und anderweitigen Aufwendungen im Lichte der laufenden Analyse der Finanzbeziehungen mit dem Bund bzw. anderen Ländern ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.